

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser Tagesblatt Nr. 10.
Rieser Nr. 10.

Verlag: Rieser Tagesblatt Nr. 10.
Rieser Nr. 10.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ortha.

Nr. 107.

Freitag, 10. Mai 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchriftzeile (7 Spalten) 25 Pf., Ortspreis 30 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Vollständiger Abdruck erlaubt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Betrieb der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 52. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung über Aktien von auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen.

Der am 7. Mai 1918 unterzeichnete deutsch-rumänische Friedensvertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Artikel 8 des rechtspolitischen Zusatzvertrages:
„Rumänien wird Deutschen alle Schäden ersetzen, die ihnen auf seinem Gebiete durch militärische Maßnahmen einer der kriegsführenden Mächte entstanden sind.“
Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch Anwendung auf Schäden, die Deutsche als Teilhaber, insbesondere auch als Aktionäre der auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen erlitten haben. Sie findet keine Anwendung auf die Schäden, die Deutschen als Angehörigen der deutschen Streitmacht durch Kampfhandlungen zugefügt worden sind.“

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen des Friedensvertrages erscheint es zweckmäßig, alsbald festzustellen, welche Aktien von auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen — sei es, daß die Gesellschaft dort ihren Sitz hat oder dort eine Unternehmung unterhält — sich im deutschen Eigentum befinden. Zu diesem Zweck wird den deutschen Aktionären solcher Gesellschaften anbegehrt, ihre Aktienurkunden bis zum 17. Mai 1918 bei einer Reichsbankanstalt, und zwar zunächst bei derjenigen, bei der sie auf Grund der Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 (Reichs-Befehl S. 952) angemeldet worden sind, (in Berlin bei der Reichsbank, Kontor für Wertpapiere, Hausvogteiplatz 14, werktäglich von 9 bis 3 Uhr) einzureichen. Die Reichsbank wird ein amtliches Verzeichnis der eingereichten Aktien anfertigen.

Zugelassen werden solche Aktien deutscher Eigentümer,

1. deren Anmeldung bei der Reichsbank auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 erfolgt ist;
2. die auf Grund dieser Bekanntmachung angemeldet gewesen wären, deren Anmeldung aber aus nachweislich entschuldigen Gründen unterlassen worden ist;
3. die nachweislich spätestens am 7. Mai 1918 erworben worden sind.

Die Aktien sind unter Befügung von Verzeichnissen einzureichen, aus welchen ersichtlich ist:

1. Name und Sitz der Gesellschaft,
2. wenn der Sitz der Gesellschaft nicht in Rumänien ist, der Ort, an welchem die Gesellschaft auf rumänischem Gebiete eine Unternehmung unterhält,
3. die Art der Aktien (z. B. Vorzugsaktien, Stammaktien usw.),
4. die Nummern der Aktien.

Ferner sind die Schlussnote oder sonstige Beweismittel über den Erwerb der Aktien vorzulegen.

Bei Einreichung der Aktien und der Verzeichnisse haben die Einreicher schriftlich zu erklären, ob und wo die Aktien auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 angemeldet worden sind. Auch kann die Verbringung der eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, daß inzwischen ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hat.

Die Eigentümer von Aktien, die sich bei Banken oder Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung der Aktien zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Aktienurkunden können bis zur Fertigstellung des Verzeichnisses bei der Reichsbankanstalt zurückbehalten werden. Die zurückbehaltenen Stücke werden nur gegen Rückgabe der bei der Einreichung ausgestellten Quittung wieder ausgehändigt. Dabei erhält der Einreicher nach Prüfung der Staatsangehörigkeit und Eigentumsverhältnisse eine Bescheinigung der Reichsbankanstalt über die Einreichung und den Eigentumsvermerk. Diese Bescheinigung ist bestimmt, ihm die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß Art. 8 des Zusatzvertrages zum Friedensvertrag zu erleichtern. Ueber die Festsetzung der Schäden ist in Art. 7 deselbst folgendes bestimmt:

Zur Feststellung der nach Art. 8 zu ersetzenden Schäden soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrages in Zukunft eine Kommission zusammengetreten, die zu je einem Drittel aus Vertretern der beiden Teile und neutralen Mitgliedern gebildet wird; um die Bezeichnung der neutralen Mitglieder, darunter der Vorsitzenden, wird der Präsident des schweizerischen Bundesrats gebeten werden.

Die Kommission stellt die für ihre Entscheidung maßgebenden Grundsätze auf; auch erläßt sie die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Geschäftsordnung und die Bestimmungen über das dabei einschlagende Verfahren. Ihre Entscheidungen erfolgen im Unterkommissionen, die aus je einem Vertreter der beiden Teile und einem neutralen Obmann gebildet werden. Die von den Unterkommissionen festgestellten Beträge sind innerhalb eines Monats nach der Feststellung zu bezahlen.“

Berlin, den 8. Mai 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung über rumänische Staatsanleihen.

Der am 7. Mai 1918 unterzeichnete deutsch-rumänische Friedensvertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Artikel 15 des rechtspolitischen Zusatzvertrages:
„Jeder vertragsschließende Teil wird sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere den öffentlichen Schuldendienst, gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles wieder aufnehmen; die vor der Ratifikation fällig gewordenen Verbindlichkeiten werden binnen drei Monaten nach der Ratifikation bezahlt werden.“

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche gegenüber einem Teil bestehenden Forderungen, die erst nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages auf Angehörige des anderen Teiles übergegangen sind.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen des Friedensvertrages ist es erforderlich, alsbald festzustellen, welche Stücke von rumänischen Staatsanleihen sowie welche bereits fällig gewordenen Zinsscheine und Stücke von solchen Papieren sich im deutschen Eigentum befinden. In diesem Zweck ergeben folgende Aufforderungen:

1. betreffend die Einreichung der Stücke von rumänischen Staatsanleihen.
Die deutschen Eigentümer von rumänischen Staatsanleihen werden hierdurch aufgefordert, ihre Stücke bis zum 17. Mai 1918 bei einer Reichsbankanstalt, und zwar zunächst bei derjenigen, bei der sie auf Grund der Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 (Reichs-Befehl S. 952) angemeldet worden sind (in Berlin bei der Reichsbank, Kontor für Wertpapiere, Hausvogteiplatz 14, werktäglich von 9 bis 3 Uhr), einzureichen. Die Reichsbank wird ein amtliches Verzeichnis der Stücke anfertigen; es bleibt vorbehalten, sie mit einem Stempel zu versehen.

Zugelassen werden solche Stücke deutscher Eigentümer,

1. deren Anmeldung bei der Reichsbank auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 erfolgt ist;
2. die auf Grund dieser Bekanntmachung angemeldet gewesen wären, deren Anmeldung aber aus nachweislich entschuldigen Gründen unterlassen worden ist;
3. die nachweislich spätestens am 7. Mai 1918 erworben worden sind.

Die Wertpapiere sind mit sämtlichen nach dem 7. Mai 1918 fälligen Zinsscheinen und mit den Talons unter Befügung genauer, für jede Wertpapiergattung besonders aufzuführender und in der Nummernfolge geordneter Nummernverzeichnisse einzureichen.

Die Stücke verbleiben bis zur Aufnahme in das amtliche Verzeichnis und gegebenenfalls bis zur Abkempfung bei der Reichsbankanstalt. Die Stücke werden nur gegen Rückgabe der bei der Einreichung ausgestellten Quittung wieder ausgehändigt.

Bei Einreichung der Papiere und der Nummernverzeichnisse haben die Einreicher schriftlich zu erklären, ob und wo die Papiere auf Grund der Bekanntmachung vom

23. August 1916 angemeldet worden sind. Auch kann die Verbringung der schriftlichen eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, daß inzwischen ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hat.

Die Eigentümer von Wertpapieren, die sich bei Banken und Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Reichsbankanstalten sind ermächtigt, Wertpapiere auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegenzunehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte.

b. betreffend die Niederlegung bereits fällig gewordener Zinsscheine und Stücke

Der unter A. bezeichneten Wertpapiere.
Die deutschen Eigentümer von Zinsscheinen und Stücken von rumänischen Staatsanleihen, die vor dem 7. Mai 1918 fällig geworden sind, werden aufgefordert, sie bis zum 17. Mai 1918 bei einer der deutschen Zahlstellen für rumänische Anleihen einzureichen, und zwar, falls bestimmte deutsche Zahlstellen auf den Zinsscheinen oder Stücken angegeben sind, bei einer von diesen.

Bei oder möglichst umgehend nach der Einreichung ist die schriftliche Erklärung beizubringen, daß sich die Zinsscheine oder Stücke schon vor dem 7. Mai 1918 in deutschem Eigentum befunden haben. Die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung ist von den Zahlstellen zu prüfen; auch kann die Befügung einer schriftlichen eidesstattlichen Versicherung verlangt werden.

Ueber die eingereichten Zinsscheine und Stücke sind der Zahlstelle nach Anleihegattungen und Fälligkeiten geordnete Verzeichnisse einzureichen. Aus den Verzeichnissen muß die Anzahl und der Betrag der Abschnitte gleicher Höhe und Fälligkeit und die Gesamtanzahl und der Gesamtbetrag ersichtlich sein. Die Nummern der fällig gewordenen Stücke sind anzugeben; die Angabe der Nummern der Zinsscheine ist nicht erforderlich.

Die Zinsscheine und Stücke gelten im Sinne dieser Bekanntmachung als deutsches Eigentum, solange sie bei den Zahlstellen hinterlegt bleiben. Letztere sind nicht verpflichtet, die von den einzelnen Hinterlegern bei ihnen eingereichten Zinsscheine und Stücke getrennt zu verwahren; sie dürfen bei Rückgabe von Zinsscheinen und Stücken solche in beliebigen Nummern derselben Anleihegattung an die Einreicher zurückliefern.

Die Eigentümer solcher Zinsscheine und Stücke, die sich bei Banken und Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Zahlstellen können Zinsscheine und Stücke auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegennehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte, doch haben sie sich dazu der Genehmigung der Reichsbank zu verschern. Die Einreichung von durch die Post an die Zahlstellen gelangten Zinsscheinen und Stücken wird als rechtzeitig bewirkt angesehen werden, wenn die Sendungen nachweislich innerhalb der Frist in Deutschland zur Post gegeben sind.

Berlin, den 8. Mai 1918.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Stein.

In den letzten Jahren sind mehrfach die Weinstöcke in Weinbergen, besonders aber auch an den Wänden der Häuser, an Mauern und dergl. in einer Weise erkrankt gewesen, daß die Ernte ganz oder teilweise dem einzelnen Besitzer verloren gegangen, auch der Fortbestand der Weiden gefährdet ist. Die Veranlassung zur Erkrankung geben die Pilze *Peronospora viticola* (falscher Mehltau) und *Oidium Tuckeri* (echter Mehltau). Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 5. Mai 1906 wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß zur Verhütung des Mehltaus die Weiden mit einer 1% Kupferkalkbrühe zu besprühen sind. In etwa 2 Wochen, jedoch noch vor der Blüte und an möglichst warmen und sonnigen Tagen, sind die Weinstöcke zu schwefeln. Der sicherste Erfolg kommt der vorangehenden Behandlung zu. Kleine Mengen Schwefel können durch die unterzeichnete Amtshauptmannschaft vermittelt werden.

Nähere schriftliche Anleitungen zur Bekämpfung der Weidenkrankheiten befinden sich in den Händen der Herren Gemeindevorstände und Gutsbesitzer; es wird den Interessenten anbegehrt, diese sich zur Einsichtnahme bei den gedachten Stellen zu erbitten, wobei bemerkt wird, daß seitens des Bezirksobstbauvereins Spritzen (Vordergrößen) zur unentgeltlichen Benutzung beschafft und außer bei der königlichen Amtshauptmannschaft bei den Herren Vorstandsmitgliedern des Bezirksobstbauvereins, Herrn Baumeister Bahrmann in Seußlitz, Herrn Bürgermeister Richter in Radeburg, Herrn Forstmeister von Gildy in Weßlig a. H., Herrn Baumwärter Bernhard Richter in Schönborn, Herrn Gemeindevorstand Schreiber in Frauenhain, Herrn von Altrock auf Ortha zu erlangen sind. Außerdem stehen noch 2 Schwefelsprizen unentgeltlich zur Verfügung, welche bei der königlichen Amtshauptmannschaft und Herrn Baumeister Bahrmann in Seußlitz zu erlangen sind.

Die Obstbaumwärter sind über den Umgang mit der gedachten Spritze unterrichtet. Kurzzeit richtet auf Stachel- und Johannisbeersträuchern die Larve (Kisterraupe) der Stachelbeerwespe (*Nematobus ventricosus*) großen Schaden an. Es empfiehlt sich, die befallenen Sträucher mit trocken gelagertem Kalk, durch welchen die Larve getötet wird, zu bestäuben.

Weiter sind leht auf den Apfelbäumen vielfach die jungen Triebe mit Mehltau (Schwarzschimmel) befallen. Es empfiehlt sich dagegen das Ausbrechen der ganz weichen Triebe und das Schwefeln des Baumes.

Die Ortspolizeibehörden werden unter Bezugnahme auf die an sie ergangene besondere Verfügung vom 13. Mai 1907, Nr. 931 b k, veranlaßt, für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen besorgt zu sein und es sich insbesondere anzulegen sein zu lassen, ein gemeinsames Vorgehen tunlichst zu vermitteln bez. herbeizuführen.

Im übrigen will die königliche Amtshauptmannschaft nicht unterlassen, auf die großen Gefahren, welche der Kultur der Stachelbeersträucher durch den amerikanischen Stachelbeermehltau drohen, aufmerksam zu machen. Er ist im letzten Jahre unter anderem auch im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain gefunden worden. Man wolle die Pflanzungen daraufhin untersuchen bezw. stetig beobachten und erkrankte oder krankheitsverdächtige Zweige zur Untersuchung an den stello. Geschäftsführer des Landesobstbauvereins, Herrn Obstbaumwandlerer Weiser in Schloß Hof — Könnig Post Radeburg, einweisen. Von dort aus wird über die Behandlung der Pflanzungen näheres kostenlos mitgeteilt werden. Mündliche Auskunft kann jeden Montag von 8—12 Uhr in der Geschäftsstelle des Landesobstbauvereins in Dresden-U., Sidonienstraße 14, eingeholt werden. Dieser Fleum geht auch auf die unreifen Früchte über, wird bald braun und die Früchte springen auf. Letztere werden dadurch ungenießbar.

Großenhain, am 1. Mai 1918.
Die königliche Amtshauptmannschaft.

Kaffee-Ertrag-Verteilung.

Bei der vom 16. Id. Mts. stattfindenden Verteilung von Kaffee-Ertrag sind Grobverbraucher (Krankenanstalten, Gast- und Schankwirtschaften, Cafes, Konditoreien, Kinderbewahranstalten, Volksschulen u. dergl.) nicht zu beliefern. Wegen der Verteilung des Kaffee-Ertrages an diese erfolgt demnächst weitere Bekanntmachung.

Großenhain, am 10. Mai 1918.
489 b III

Der Kommunalverband.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererhebung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuererlasses vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuererlasses vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Großenhain, am 9. Mai 1918.
Der Gemeindevorstand.